

sonderen, von dem Schulvorstand mit ihnen abzuschließenden Vertrag, der der Genehmigung der oberen Schulbehörde unterliegt, festgestellt (§ 57 das.).

Seminaristisch gebildete Lehrerinnen, welche als volle Arbeitskräfte bei einer Volks- oder Mittelschule ständig beschäftigt werden sollen, können im Einverständnis mit dem Schulvorstand durch Beschluß der oberen Schulbehörde, bei städtischen Lehrerstellen unter deren Genehmigung durch Beschluß des Schulvorstandes in derselben Weise provisorisch oder auf Lebenszeit angestellt werden wie die Volksschullehrer (s. das Nähere in § 16 Abs. 2 des Ges. vom 7. Januar 1899 und den Kultusministerial-Erlaß vom 12. Juli 1899, Schul.G.S. III, S. 204). Über die Besoldung der seminaristisch gebildeten Lehrerinnen an ländlichen und städtischen Schulen treffen die §§ 6 und 7 des Ges. vom 7. Januar 1899 die nötigen Bestimmungen, über die Pensionierung § 16 Abs. 2 das. und das Ges. vom 29. Dezember 1903, betreffend die Pensionsverhältnisse der Lehrkräfte an den Volksschulen (Ges.S. 1903, S. 131 ff.).

Lehrerinnen, welche sich während ihrer Dienstzeit verheiraten, haben auf Anordnung der oberen Schulbehörde die ihnen übertragenen Schulstellen niederzulegen (§ 58 Volksschulges.). In diesem Falle geht auch ihr Anspruch auf Pension verloren (§ 16 Abs. 2, Schlußsatz, des Ges. vom 7. Januar 1899).

Daß die Lehrerinnen vom Kirchendienst ausgeschlossen sind, ist bereits erwähnt (s. oben S. 274).

Wie Lehrerinnen, so werden auch Fachlehrerinnen, die als volle Arbeitskraft bei einer Volks- oder Mittelschule ständig beschäftigt werden, in gleicher Weise provisorisch oder auf Lebenszeit angestellt (Ges. vom 27. Dezember 1907, Art. II 10, Ges.S. 1907, S. 102).

## 5. Das Vermögen der Schule und die Aufbringung der Schullasten.

### § 56.

Die Schulen hatten von Haus aus fast ausnahmslos kein nennenswertes Vermögen: sie wurden zum guten